



VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE

IN SACHSEN-ANHALT

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mitgliederrundschreiben 2015

(§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung)

I.	Aktuelles	Seite 4
II.	Mitgliederbestand	Seite 7
III.	Beitrag 2015	Seite 8
IV.	Einkommensnachweise	Seite 9
V.	Anwartschaften und Renten	Seite 10
VI.	Haushaltsjahr 2013; Kapitalanlagen	Seite 12
VII.	Organe	Seite 13
VIII.	Überleitungsabkommen	Seite 13
IX.	Praktische Hinweise	Seite 14

EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir überreichen Ihnen das Informationsschreiben 2014/2015 zu Ihrer freundlichen Kenntnisnahme.

Das Schreiben informiert Sie in gewohnter Weise über die Höhe der Beiträge für das Jahr 2015 und den Rentensteigerungsbetrag für das Jahr 2015.

Die Urteile des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014, in denen entschieden wurde, dass Syndikusanwälte unabhängig von ihrer konkret ausgeübten Beschäftigung nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden können, haben - nicht nur in der Fachpresse - für erhebliches Aufsehen gesorgt. Die Politik hat das Problem erkannt: Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, hat am 13.01.2015 ein Eckpunktepapier zur Klarstellung des Rechts der Syndikusanwälte vorgelegt. Das Eckpunktepapier macht deutlich, dass der Gesetzgeber die totale Ausgrenzung der Syndikusanwälte nicht hinnehmen will und zügig an einer Abhilfe arbeitet. Ich hoffe, dass die anwaltlichen Berufsorganisationen - namentlich die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein - die Initiative des BMJV unterstützen und an deren Umsetzung konstruktiv mitwirken. Insofern gehe ich davon aus, dass die Syndikusanwälte dem Versorgungswerk als volle Beitragszahler erhalten bleiben.

Die lange erwartete Pressemitteilung der DRV Bund zum Vertrauensschutz, die am 12.12.2014 veröffentlicht wurde, lässt viele Fallgestaltungen unberücksichtigt und ist deshalb nicht ausreichend. Einzelheiten hierzu finden Sie unter I. Aktuelles.

Gleichwohl haben wir die Auswirkungen der Urteile des BSG auf das Versorgungswerk versicherungsmathematisch untersuchen lassen. Dabei wurde zunächst ermittelt, dass ca. 11% des Bestandes der aktiven Beitragszahler Syndikusanwälte sind. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Urteile des BSG vom 03.04.2014 für das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt keine untragbaren Belastungen ergeben. Denn ein geminderter Zugang hat nur sekundären Einfluss auf die Leistungen des Versorgungswerks. In den versicherungsmathematischen Berechnungen wird kein rechnungsmäßiger ewiger Neuzugang eingerechnet. Insofern ist das Versorgungswerk unabhängig von der Höhe des tatsächlichen Neuzugangs. Allerdings würde die Leistungskraft durch eine Reduzierung des Zugangs etwas gemindert, da die Gewinne niedriger ausfallen und damit geringere Mittel für Leistungserhöhungen zur Verfügung stehen würden. Insofern ist die immer wieder zu lesende Behauptung, dass die Urteile des BSG vom 03.04.2014 zu einer existenziellen Bedrohung der Rechtsanwaltsversorgungswerke führen, zumindest für unser Versorgungswerk falsch.

Wir blicken erneut auf ein turbulentes Jahr zurück angesichts der Entwicklung der weltweiten Finanz- und Kapitalmärkte. Das Jahr 2014 war erneut von der Geldflut der Zentralbanken geprägt. Hiervon profitierten nicht nur Aktien, sondern auch Anleihen, die im abgelaufenen Jahr den Schwerpunkt der Anlagetätigkeit ausgemacht haben. Dies hat dazu geführt, dass auch für das Jahr 2014 die Nettorendite über alle Assetklassen den versicherungsmathematischen Anforderungen genügt.

Magdeburg, Februar 2015,

Christel Steinmann

Vorsitzende des Vorstandes

I. AKTUELLES

1. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für Syndikusanwälte

Das Bundessozialgericht hat am 03.04.2014 über drei Klagen von Syndikusanwälten bezüglich einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht entschieden. In allen drei Fällen (Az. B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 3/14 R) hat das Bundessozialgericht die Möglichkeit einer Befreiung von Syndikusanwälten für ihre Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber verneint. Der im Wesentlichen identische Wortlaut der drei Urteile ist auf unserer Homepage einsehbar. Bei seiner Entscheidung folgt das Gericht der Doppelberufstheorie, die die Tätigkeit in eine selbständige anwaltliche Tätigkeit und eine anderweitige Beschäftigung im Anstellungsverhältnis aufteilt. Das Gericht vertritt hierbei die Auffassung, dass eine anwaltliche Berufsausübung in der äußeren Form einer Beschäftigung bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber gar nicht möglich sei. Insoweit sei es auch unerheblich, ob die in Frage stehende Beschäftigung inhaltlich Elemente der anwaltlichen Berufstätigkeit ausweise. Auf die von der Deutschen Rentenversicherung Bund in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) entwickelte Vier-Kriterien-Theorie komme es dabei gar nicht an. Nach diesen Urteilen wird es daher künftig für Syndikusanwälte keine Möglichkeit mehr geben, sich für die in abhängiger Tätigkeit ausgeübte Beschäftigung bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu Gunsten der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreien zu lassen.

Allerdings ist zwischenzeitlich gegen zwei der vorgenannten Urteile Verfassungsbeschwerde erhoben worden. Deren Ausgang bleibt abzuwarten. Vor diesem Hintergrund ist es für Mitglieder durchaus überlegenswert, auch jetzt noch für eine neue Beschäftigung bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber eine Befreiung zu beantragen und gegebenenfalls das Ruhen des Verfahrens im Einvernehmen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts anzuregen. Sollte nämlich das Bundesverfassungsgericht den Verfassungsbeschwerden stattgeben, würde eine rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nur dann noch möglich sein, wenn ein Befreiungsantrag rechtzeitig innerhalb der dreimonatigen Antragsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt wurde und dieser auch noch nicht bestandskräftig abgelehnt wurde.

2. Information der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 12.12.2014 zum Vertrauensschutz von Syndikusanwälten

Am Freitag, den 12.12.2014, hat die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) eine Vertrauensschutzregelung für Syndikusanwälte veröffentlicht (www.deutsche-rentenversicherung.de). Einzelheiten zu der Regelung entnehmen Sie bitte vorgenannter Webseite unter der Überschrift »Syndikusanwälte - Information zum Befreiungsrecht«. In Abstimmung mit dem Bundesministerium für

Arbeit und Soziales und dem Bundesversicherungsamt hat die DRV nunmehr das zuvor zitierte Rundschreiben verfasst, in dem folgende Grundregeln festgehalten sind:

- Syndikusanwälte, die über einen aktuellen Befreiungsbescheid für ihre derzeit ausgeübte Beschäftigung verfügen, bleiben in dieser Beschäftigung befreit.
- Für Syndikusanwälte, die am 31.12.2014 bereits das 58. Lebensjahr vollendet haben, bleibt es – auch bei einem Arbeitgeberwechsel – bei einer Versicherung in dem zuständigen berufsständischen Versorgungswerk, wenn sie in der Vergangenheit befreit wurden und solange alle Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung im Versorgungswerk vorliegen (Zulassung als Rechtsanwalt, Zahlung einkommensbezogener Beiträge, usw.). Ausgenommen vom Vertrauensschutz sind Personen, die bei ihrem Arbeitgeber keine rechtsberatende Tätigkeit ausüben.
- Syndikusanwälte, deren Befreiung nicht für die aktuell ausgeübte Beschäftigung ausgesprochen wurde und die am 31.12.2014 das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden von ihrem Arbeitgeber spätestens zum Stichtag 01.01.2015 zur gesetzlichen Rentenversicherung angemeldet. Ist eine Anmeldung bereits zu einem Termin vor dem Stichtag erfolgt, verbleibt es dabei.
- Für die Beschäftigten, die bis zum Stichtag 01.01.2015 umgemeldet sind, sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung – wie bei allen anderen Beschäftigten auch – ab dem Datum der Anmeldung laufend zu entrichten. Für die Vergangenheit werden Beiträge für diese Beschäftigten nicht erhoben, wenn sie durchgehend als Rechtsanwalt zugelassen waren und für ihren Arbeitgeber eine rechtsberatende Tätigkeit ausgeübt haben.

Personen mit einem aktuellen Befreiungsbescheid bleiben also befreit, solange die Beschäftigung, für die die Befreiung ausgesprochen wurde, ausgeübt wird. Mit einem Wechsel des Arbeitgebers endete oder endet daher regelmäßig die Befreiung. Sie gilt ausnahmsweise weiter, wenn ein Betriebsübergang im Sinne des § 613 a BGB vorliegt, der das bisherige Aufgabengebiet und die arbeitsrechtliche Stellung zum Arbeitgeber nicht berührt. Die Wirkung der Befreiung endet, wenn es bei dem bisherigen Arbeitgeber zu einer wesentlichen Änderung im Tätigkeitsfeld (z.B. Wechsel von der Rechtsabteilung in den Vertrieb) gekommen ist oder kommt, so dass die Tätigkeit ihren ursprünglich rechtsberatenden Charakter verliert. Die bloße Übernahme anderer Aufgaben (z.B. ein Mitarbeiter der Rechtsabteilung wechselt vom gewerblichen Rechtsschutz zum Gesellschaftsrecht) berührt dagegen die Wirksamkeit der Befreiung nicht.

Weitere Antworten auf häufig gestellte Fragen aufgrund des BSG-Urteils entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

3. Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Am 13.01.2015 hat Justizminister Heiko Maas das von diesem bereits angekündigte Eckpunktepapier zur Änderung des berufsrechtlichen Rahmens für Syndikusanwälte vorgestellt. Ziel dieses Eckpunktepapiers ist es, eine Änderung der BRAO herbeizuführen, die die Position des Syndikusanwalts konkretisieren, seine Rechte und Pflichten präzisieren und sicherstellen soll, dass dessen Befreiungsfähigkeit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht wieder hergestellt wird. Ziff. 4 des Eckpunktepapiers enthält aus befreiungsrechtlicher Sicht die Kernregelung zur Klarstellung des Rechts der Syndikusanwälte. Danach soll die anwaltliche Tätigkeit des Syndikusanwalts für seinen Arbeitgeber zulassungspflichtig und mit der Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer verbunden sein. Begründet wird dies damit, dass die Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer erforderlich sei, um die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI zu erfüllen. Zutreffend ist es, dass § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI die so genannte „doppelte Pflichtmitgliedschaft“ in berufsständischer Kammer und Versorgungswerk fordert. Die beabsichtigte Regelung führt nicht zu einer Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder der Rechtsanwaltskammern i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 3 SGB VI, der dazu führen würde, dass Syndikusanwälte sich nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien könnten. Denn Syndikus-„Anwälte“ sind bereits jetzt Mitglied einer Rechtsanwaltskammer, insoweit erfolgt zahlenmäßig keine Erweiterung des kammerpflichtigen Personenkreises der Rechtsanwaltskammern. Auch hat die DRV Bund über Jahrzehnte anerkannt, dass Syndikusanwälte anwaltlich tätig sind und diese bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden können. Insoweit führt die geplante Klarstellung nur zu einer Fortgeltung der bisherigen Rechtspraxis und nicht zu einer Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder der Rechtsanwaltskammern.

4. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für Rechtsanwälte, die auch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sind

Eine Befreiungsmöglichkeit zu Gunsten der Mitgliedschaft im anwaltlichen Versorgungswerk ist bei der Sonderkonstellation gegeben, dass das Mitglied neben seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gleichzeitig auch als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zugelassen ist und bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber tätig ist. Wenn diese Mitglieder sich aufgrund der Mitgliedschaft in unserem Versorgungswerk von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Steuerberater oder dem der Wirtschaftsprüfer haben befreien lassen, erkennt die Rentenversicherung die hier bestehende Mitgliedschaft auch für diese Tätigkeit als Befreiungstatbestand an. In diesem Fall ist auf dem Befreiungsantrag von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unter Feld 2 anstelle einer Beschäftigung als »Rechtsanwalt« eine Beschäftigung als »Steuerberater« bzw. »Wirtschaftsprüfer« anzugeben. Dem Befreiungsantrag beizufügen ist eine Kopie des Befreiungsbescheides des Versorgungswerkes der Steuerberater bzw. der Wirtschaftsprüfer und im Falle einer Tätigkeit in einem Unternehmen als

Syndikus-Steuerberater auch eine Bescheinigung der Steuerberaterkammer über den Status als Syndikus-Steuerberater.

5. Änderung von Bankdaten

Zu Beginn des Jahres 2014 wurden die bisherigen Bankdaten in Form von Bankleitzahl und Kontonummer abgelöst durch die Kombination von internationaler Bankleitzahl (BIC) und internationaler Bankkontonummer (IBAN). Die geänderten Bankverbindungsdaten des Versorgungswerkes lauten wie folgt:

Commerzbank Düsseldorf

BIC: COBADEFFXXX

IBAN: DE25 3004 0000 0408 1006 00

Commerzbank Halle

BIC: COBADEFFXXX

IBAN: DE16 8004 0000 0111 0113 00

Commerzbank Magdeburg

BIC: COBADEFFXXX

IBAN: DE04 8104 0000 0254 0300 00

Die Erteilung eines SEPA-Mandats zugunsten des Versorgungswerkes erfolgt mittels eines gesonderten Vordrucks. Dieser Vordruck ist auf unserer Homepage im Download-Bereich hinterlegt.

II. MITGLIEDERBESTAND

1. Zum Stichtag 31.12.2014 hatte das Versorgungswerk 775 Mitglieder. Diese teilen sich auf in 357 weibliche Kolleginnen und 418 männliche Kollegen. Selbstständig tätig sind 421 Mitglieder und angestellt beschäftigt 227 Mitglieder. 6 Mitglieder sind derzeit von der Beitragspflicht befreit. Die Anzahl der selbstständigen Kolleginnen beträgt 162, diejenige der selbstständigen Kollegen 259. Von den angestellten Kolleginnen und Kollegen sind 131 weiblichen und 96 männlichen Geschlechts. Im Durchschnitt entrichten die selbstständigen und angestellten Kolleginnen und Kollegen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 329,78 EUR.
2. Zurzeit gewährt das Versorgungswerk seinen Mitgliedern keine der in § 16 genannten Leistungen, insbesondere keine Berufsunfähigkeitsrente, Witwen-/Witwerrenten oder Waisenrenten. In einem Fall hat das Versorgungswerk im Jahr 2014 Sterbegeld bezahlt.

III. BEITRAG 2015

1. Selbstständig tätige Mitglieder entrichten grundsätzlich den in § 34 Abs. 2 definierten Regelpflichtbeitrag. Dieser entspricht 5/10 des höchsten Beitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten in Sachsen-Anhalt. Der Regelpflichtbeitrag beträgt im Jahr 2015 monatlich 486,20 EUR. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt in Sachsen-Anhalt monatlich 5.200,- EUR (62.400,- EUR/Jahr). Somit errechnet sich der Regelpflichtbeitrag gemäß § 34 Abs. 2 auf 486,20 EUR (5/10 von 5.200,- EUR = 2600,- EUR x 18,7% = 486,20 EUR/Monat).
2. Ausnahmen :
 - a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 5.200,- EUR/Monat bzw. 62.400,- EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist entsprechend der obigen Berechnung (siehe III.1.) ein Beitrag in Höhe von 18,7% zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt IV.
 - b. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 48,62 EUR/Monat zu entrichten.
 - c. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 46 Abs. 2 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, können den Beitrag für das Jahr 2015 der folgenden Beitragstabelle entnehmen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Ihnen zum Jahreswechsel übersandten Beitragsbescheide verweisen.

Zehntelstufen (in EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	10/10	15/10
97,24	194,48	291,72	388,96	486,20	972,40	1458,60

- d. Angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI auf ihren Antrag hin befreit worden sind, bezahlen mindestens den Beitrag, der ohne die Befreiung an die DRV-Bund zu zahlen wäre (§ 34 Abs. 5). Nur unter dieser Voraussetzung gewährt die DRV-Bund eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Das angestellte Mitglied hat hinsichtlich der Höhe des abzuführenden Beitrags aus der abhängigen Beschäftigung keine Gestaltungsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn neben dieser Beschäftigung eine selbstständige anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird. Verluste, die bei der selbstständigen Tätigkeit entstehen, führen nicht dazu, das beitragspflichtige Einkommen aus der angestellten Beschäftigung zu mindern. Bei gleichzeitig erzielten Gewinnen aus selbstständiger Tätigkeit sind beide Einkommensarten bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig zum Versorgungswerk. Mitglieder ohne eine Befreiung von der DRV-Bund zahlen in jedem Fall wenigstens den oben bereits erwähnten Mindestbeitrag.

3. Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 36 Abs. 1 Satz 1 einen freiwilligen Beitrag für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten. Der freiwillige Beitrag ist der Höhe nach beschränkt auf das 1,5-fache des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies entspricht einem monatlichen Beitrag in Höhe von 1458,60 EUR/Monat (17.503,20 EUR/Jahr). Von diesem Gesamtbeitrag sind in diesem Geschäftsjahr 80 % der geleisteten Beiträge als Sonderausgabe steuerlich absetzbar (wegen der Einzelheiten der steuerlichen Behandlung von Beitragszahlungen an das Versorgungswerk möchten wir Sie auf unser Informationsschreiben „Das Alterseinkünftegesetz und seine Folgen“ hinweisen. Dieses steht Ihnen als Download auf unserer Internetseite im Bereich „Infomaterial“ zur Verfügung).

Eine Bitte an die Mitglieder des Versorgungswerks in eigener Sache: Das Versorgungswerk möchte hiermit alle Mitglieder auf die Vorzüge des Sepa-Banklastschriftverfahrens hinweisen und bitten, dem Versorgungswerk eine entsprechende Ermächtigung zum Einzug zu erteilen. Die damit verbundene elektronische Buchung spart in hohem Maße Sach- und Personalkosten und hilft somit, die allgemeinen Verwaltungskosten zu senken. Sie gewährleistet zugleich den Beitragseingang bei Fälligkeit ohne Risiko von Fehllauf und manueller Fehlbuchung und sichert zudem den richtigen und pünktlichen Übergang zur neuen Beitragshöhe nach dem Jahreswechsel.

4. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2015 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2014 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand im Einzelfall ist leider nicht möglich.

IV. EINKOMMENSNACHWEISE

1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbstständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Für das Jahr 2015 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2013 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung. Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bitte eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2014 zukommen.

VI. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN

1. Die Vertreterversammlung hat am 20.06.2014 für die Rentenanwartschaften und Renten keine Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages für das Jahr 2015 beschlossen. Der Rentensteigerungsbetrag verbleibt somit für das Jahr 2015 bei 27,40 Euro.
2. Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2015 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages:

Rentenanwartschaften ab 01. Januar 2015 (Rentensteigerungsbetrag: 27,40 EUR)

Beitritts- beginn Lebens- jahre	Alters- rente	Berufs- unfähig- keitsren- te	Witwenrente bei Tod des Mitgliedes		Halbwaisenrente bei Tod des Mitgliedes		Vollwaisenrente bei Tod des Mitgliedes	
			nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60
1	2	3	4	5	6	7	8	9
25	1.315,20	1.178,20	789,12	706,92	263,04	235,64	394,56	353,46
26	1.287,80	1.150,80	772,68	690,48	257,56	230,16	386,34	345,24
27	1.260,40	1.123,40	756,24	674,04	252,08	224,68	378,12	337,02
28	1.233,00	1.096,00	739,80	657,60	246,60	219,20	369,90	328,80
29	1.205,60	1.068,60	723,36	641,16	241,12	213,72	361,68	320,58
30	1.178,20	1.041,20	706,92	624,72	235,64	208,24	353,46	312,36
31	1.150,80	1.013,80	690,48	608,28	230,16	202,76	345,24	304,14
32	1.123,40	986,40	674,04	591,84	224,68	197,28	337,02	295,92
33	1.096,00	959,00	657,60	575,40	219,20	191,80	328,80	287,70
34	1.068,60	931,60	641,16	558,96	213,72	186,32	320,58	279,48
35	1.041,20	904,20	624,72	542,52	208,24	180,84	312,36	271,26
36	1.013,80	876,80	608,28	526,08	202,76	175,36	304,14	263,04
37	986,40	849,40	591,84	509,64	197,28	169,88	295,92	254,82
38	959,00	822,00	575,40	493,20	191,80	164,40	287,70	246,60
39	931,60	794,60	558,96	476,76	186,32	158,92	279,48	238,38
40	904,20	767,20	542,52	460,32	180,84	153,44	271,26	230,16
41	876,80	739,80	526,08	443,88	175,36	147,96	263,04	221,94
42	849,40	712,40	509,64	427,44	169,88	142,48	254,82	213,72
43	822,00	685,00	493,20	411,00	164,40	137,00	246,60	205,50
44	794,60	657,60	476,76	394,56	158,92	131,52	238,38	197,28
45	739,80	602,80	443,88	361,68	147,96	120,56	221,94	180,84
46	685,00	548,00	411,00	328,80	137,00	109,60	205,50	164,40
47	630,20	493,20	378,12	295,92	126,04	98,64	189,06	147,96
48	575,40	438,40	345,24	263,04	115,08	87,68	172,62	131,52
49	520,60	383,60	312,36	230,16	104,12	76,72	156,18	115,08
50	465,80	328,80	279,48	197,28	93,16	65,76	139,74	98,64
51	411,00	274,00	246,60	164,40	82,20	54,80	123,30	82,20
52	356,20	219,20	213,72	131,52	71,24	43,84	106,86	65,76
53	328,80	191,80	197,28	115,08	65,76	38,36	98,64	57,54
54	301,40	164,40	180,84	98,64	60,28	32,88	90,42	49,32
55	274,00	137,00	164,40	82,20	54,80	27,40	82,20	41,10

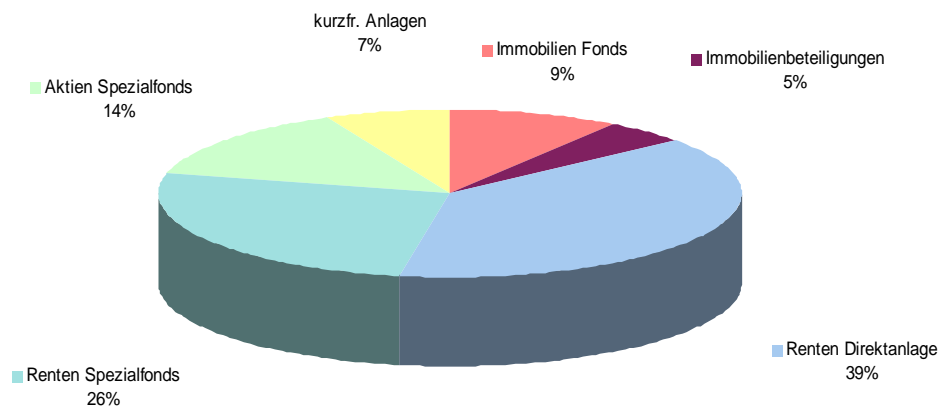
Die in der Tabelle angegebenen monatlichen Rentenbeträge beruhen auf der Prämisse, dass ein Mitglied jeweils ab einem bestimmten Eintrittsalter den Regelpflichtbeitrag i.H.v. 486,20 Euro monatlich entrichtet. Wer im Durchschnitt einen niedrigeren Beitrag entrichtet, hat im selben Verhältnis auch eine niedrigere Rentenanwartschaft.

Die Rentenanwartschaften beim Versorgungswerk sind dynamisch, so dass bis zum späteren Eintritt des Rentenfalles eine Steigerung eintreten kann. Da der Umfang dieser Rentendynamik jedoch noch nicht feststeht, kann der tatsächliche Rentenbetrag nicht benannt werden. Die Rententabelle soll vielmehr so gelesen werden, dass ein Mitglied in diesem Jahr 65 Jahre alt oder berufsunfähig wird und ab einem bestimmten Eintrittsalter immer den Regelpflichtbeitrag an das Versorgungswerk entrichtet hat.

VII. HAUSHALTSJAHR 2013: KAPITALANLAGEN

1. Die Vertreterversammlung hat am 20.06.2014 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2013 festgestellt und dem Vorstand Entlassung erteilt, desgleichen der Vorstand der Geschäftsführung. Im Jahr 2013 lag der Anlageschwerpunkt auf Investmentfonds. Deren Anteil an den Kapitalanlagen betrug zum 31.12.2013 36,71 %. Die Durchschnittsverzinsung aller Kapitalanlagen lag in 2013 bei 3,06 %.
2. In 2013 betrugen die laufenden Verwaltungskosten 3,36 % der Beitragseinnahmen.
3. Das ertragbringend angelegte Vermögen hat per 31.12.2014 einen Umfang von 20.477.935,21 EUR erreicht.

Kapitalanlagen zum 31.12.2014



VIII. ORGANE

Vertreterversammlung

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

- Keil, Marten (Vorsitzender)
- Greiner Mai, Carolin (stv. Vorsitzende)
- Dr. Barthel, Maik
- Bulach, Karin
- Fucke, Doreen
- Kleinert, Christina
- Merschky, Arnd
- Oertwig, Lars
- Paepke, Grit
- Raabe, Christian
- Ruby, Kristin
- Steinmann, Christel
- Voigt, Detlef
- Voigt, Thomas
- Zimmermann, Eyck

Vorstand

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

- Steinmann, Christel (Vorsitzende)
- Raabe, Christian (stv. Vorsitzender)
- Dr. Barthel, Maik
- Fucke, Doreen
- Voigt, Detlef

IX. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

Das Versorgungswerk hat mit folgenden anwaltlichen Versorgungswerken Überleitungsabkommen geschlossen:

- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg
- Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg
- Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen

- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern
- Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen
- Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern
- Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlands
- Schleswig-Holsteinisches Versorgungswerk für Rechtsanwälte
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen

Den Wortlaut der Überleitungsabkommen mit den einzelnen Versorgungswerken finden Sie auf unserer Homepage im Info-Bereich.

X. PRAKTISCHE HINWEISE

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes **<http://www.rvw-isa.de>** zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise rund um das Versorgungswerk.

2. Unter der Adresse **info@rvw-isa.de** ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich per Post antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.

Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Stellung von Anträgen und/oder Wahrung von Fristen geeignet ist.

3. Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Fax unter der Faxnummer 0211 / 88 29 320-99.

Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.

4. Telefonisch stehen wir Ihnen täglich von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 / 88 29 320-0 zur Verfügung (außer Freitagnachmittag).